



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.94 RRB 1956/2939**  
Titel                       **Strassen.**  
Datum                     13.09.1956  
P.                         1392

[p. 1392] Mit Schreiben vom 18. Juli 1956 übermittelte der Gemeinderat Männedorf dem Bezirksrat Meilen die Bauabrechnung über den Ausbau mit Staubfreimachung der Mittelwiesstrasse (III. Kl.) von der Berg- (I. Kl. Nr. 2) bis zur alten Landstrasse (III. Kl.). Der Bezirksrat genehmigte die Vorlage am 24. Juli 1956 auf Grund von § 1 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 und überwies die Akten zur Festsetzung und Ausrichtung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2155 vom 21. August 1952 zugesicherten Staatsbeitrages an die Baudirektion.

Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht des Ingenieurbüros F. Hirt in Uetikon am See zur Ausführung gelangt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Baukosten betragen Fr. 18 497.35 (Kostenvoranschlag Fr. 22 000).

Für die Berechnung des Staatsbeitrages kommen die von der Gemeinde Männedorf erhobenen Anstösserbeiträge im Betrage von Fr. 2527.50 in Abzug, woraus Nettobaukosten in der Höhe von Fr. 15 969.85 resultieren.

Gemäss § 4 der erwähnten Verordnung haben Gesuche um Beiträge an Neubauten, welche später als nach Ablauf eines Jahres von der Vollendung der Baute bzw. der Uebergabe an den Verkehr an gerechnet ein gereicht werden, keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Nachdem der Ausbau der Mittelwiesstrasse bereits im Jahre 1952 erfolgte und die Abrechnung anfangs 1953 vorlag, hätte die Gemeinde ihr Staatsbeitragsgesuch schon damals einreichen müssen, was aber irrtümlicherweise unterlassen wurde. Im Sinne einer Ausnahme, in Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes, auf Grund der geltenden Normen für die Ermittlung von Staatsbeiträgen sowie des im Jahre 1953 massgeblichen Gesamtsteuerfusses von 189,6% (Jahrdritt 1950/52) kann der Gemeinde Männedorf ein Staatsbeitrag von 19,6%, das sind Fr. 3130.10, ausgerichtet werden. Dieser Betrag ist dem Konto 3015.934 des Voranschlages zu belasten.

Der Ausrichtung des nachgesuchten Staatsbeitrages steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Männedorf wird an die Nettobaukosten für den Ausbau mit Staubfreimachung der Mittelwiesstrasse (III. Kl.) von der Berg- (I. Kl. Nr. 2) bis zur alten Landstrasse (III. Kl.) zu Lasten des Kontos 3015.934 des Voranschlages ein Staatsbeitrag von Fr. 3130.10 ausgerichtet.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (unter Rücksendung der Originalbelege), den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]*